

Öffentliche Bekanntmachung

Ausnahmegenehmigung zum Gesetz über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg – Vorpommern (LöffG M-V)

**Veranstaltung: Verkaufsoffener Sonntag am 24.08.2014 von 13:00 bis 17:00 Uhr
anlässlich des 3. Wittenburger Musikfestes**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LöffGZustVO M-V) ist das Amt Wittenburg die zuständige Behörde.

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen wird hiermit die Zustimmung für eine Freigabe nach § 6 LöffG M-V für den oben benannten verkaufsoffenen Sonntag erklärt.

Es werden keine gesonderten oder anderweitigen Festlegungen zur Auswahl der Verkaufseinrichtungen getroffen.

Die Geschäfte befinden sich im räumlichen Bereich der anlassgebenden Veranstaltung.

1. Die Öffnungszeiten am **24.08.2014** sind auf maximal 5 Stunden zu begrenzen.
(§ 5 Abs. 1 LöffG M-V)
2. Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufseinrichtungen beschränkt sich auf die Große Straße und den Spiegelberg.
3. Eine Freigabe nach § 6 LöffG M-V kann nur für Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 LöffG M-V erteilt werden, nicht aber für andere Gewerbeunternehmen ohne Zuordnungsvoraussetzung zum LöffG M-V.

Im Rahmen der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sind durch die Arbeitgeber / Inhaber der Verkaufsstellen, für den Fall der Beschäftigung von Arbeitnehmern u. a. nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

1. Arbeitnehmer dürfen am **24.08.2014** nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten, höchstens jedoch maximal 5 ½ Stunden, beschäftigt werden.
(§ 7 Abs. 1 LöffG M-V)
2. Die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit (mindestens 11 Stunden) sind einzuhalten.
(§ 5 ArbZG)
3. Für die Beschäftigung an Sonntagen ist den Arbeitnehmern entsprechende Ersatzfreizeit an entsprechenden Werktagen derselben Woche zu gewähren.
(§ 7 Abs. 5 LöffG M-V)
4. Über die Beschäftigung von Arbeitnehmern am zugelassenen verkaufsoffenen Sonntag hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis / Nachweis zu führen über:
 - a) Namen der Arbeitnehmer
 - b) Beschäftigungsart und –dauer (Beginn und Ende der Arbeitszeit)
 - c) Nachweis der gewährten Ersatzfreizeit (§ 8 LöffG M-V)Auf Anforderung sind die Nachweise dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zur Einsicht einzusenden (§ 9 Abs. 3 LöffG M-V)
5. Jugendliche und werdende Mütter dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
(§ 17 JArbSchG / § 8 MuschG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg einzulegen.

gez.
Berger

SGL